

Dieser Tarifvertrag wurde 2002 zwischen der PDS und ver.di abgeschlossen.  
Er gilt weiterhin für die Partei DIE LINKE.

# Tarifvertrag

## zur Regelung der Altersteilzeit für die Beschäftigten der PDS

Zwischen der

**Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS),**  
vertreten durch die Parteivorsitzende,  
Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin,

und der

**vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**  
Köpenicker Straße 55, 10179 Berlin

wird folgender Altersteilzeit-Tarifvertrag abgeschlossen:

### Präambel

Mit Hilfe dieses Tarifvertrages soll den älteren Beschäftigten der PDS ein gleitender und sozialverträglicher Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglicht werden. Weitere Ziele sind die Verjüngung des Personals und die Verbesserung der Altersstruktur der Beschäftigten.



## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt:

räumlich : für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

fachlich : für den Parteivorstand und die Landesvorstände der PDS, einschließlich ihrer Geschäftsstellen

persönlich : für alle Beschäftigten der PDS, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 2 Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Altersteilzeitarbeit**

- (1) Der Arbeitgeber kann mit ArbeitnehmerInnen, die
  - a. das 55. Lebensjahr vollendet haben
  - b. mindestens 5 Jahre bei der PDS beschäftigt sind und
  - c. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer SGB III - versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben,
 die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage dieses Tarifvertrages und des Altersteilzeitgesetzes (ATG) vereinbaren.
- (2) ArbeitnehmerInnen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses
- (3) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitverhältnisses ablehnen, wenn dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen oder die Quote von 5% der Beschäftigten der PDS überschritten wird. Wollen mehr als 5% der Beschäftigten von der Altersteilzeitregelung Gebrauch machen, entscheidet der/die Personalverantwortliche nach Beratung mit dem Betriebsrat, ob weitere und wenn ja, mit wem weitere Altersteilzeitverträge abgeschlossen werden. Für die Berechnung der Zahl der Beschäftigten ist der Durchschnitt der letzten 12 Kalendermonate vor dem Beginn der Altersteilzeit maßgebend.
- (4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden und vor dem 1. Januar 2010 beginnen. Es darf nicht länger als sechs Jahre dauern.

- (5) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis wird einzelvertraglich unter Beachtung der gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Bestimmungen abgeschlossen.
- (6) Die Beschäftigten, die ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbaren möchten, haben dies schriftlich zu beantragen.

### **§ 3 Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit**

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zu Grunde zu legen, die mit dem/der Arbeitnehmer/in im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war.
- (2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeitszeit wird so verteilt, dass sie vollständig in der ersten Hälfte der Arbeitsteilzeit geleistet wird (**Arbeitsphase**) und der/die Arbeitnehmer/in in der zweiten Hälfte der Altersteilzeit unter Fortzahlung der Bezüge gemäß § 4 freigestellt ist (**Freistellungsphase**).  
In Abweichung von diesem **Blockmodell** kann vereinbart werden, dass während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durchgehend kontinuierliche Teilzeitarbeit geleistet wird (**Teilzeitmodell**).
- (3) Für geleistete Mehrarbeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gelten die Regelungen des Manteltarifvertrages.

### **§ 4 Altersteilzeitentgelt und Aufstockungsleistungen**

- (1) Der/die Arbeitnehmer/in erhält als monatliches Altersteilzeitentgelt die Hälfte des bisherigen Bruttoentgeltes, einschließlich der im Manteltarifvertrag geregelten Sonderzahlungen.
- (2) Auf das Altersteilzeitentgelt werden vom Arbeitgeber Aufstockungsbeträge in der Höhe gezahlt, dass der/die Arbeitnehmer/in 83,5% des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgeltes erhält (**Mindestnettobetrag**). Bei ArbeitnehmerInnen unterhalb der Gehaltsgruppe C wird das Altersteilzeitentgelt auf 85% des Nettoehaltes des bisherigen Arbeitsentgeltes aufgestockt.

- (3) Für die Berechnung des Mindestnettobetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 ATG zu Grunde zu legen (Mindestnettobetrags-Tabelle).
- (4) Das Altersteilzeitentgelt nimmt an der allgemeinen tariflichen Entgeltentwicklung teil.
- (5) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für das nach § 4 (1) zustehende Altersteilzeitentgelt entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) ATG zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Diese errechnen sich aus der Differenz zwischen dem Beitrag für das Altersteilzeitentgelt gemäß § 4 (1) und dem Beitrag für 90% des bisherigen Bruttomonatsentgeltes, einschließlich Sonderzahlungen gemäß Manteltarifvertrag (maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze).

## **§ 5 Nebentätigkeit**

Der/die Arbeitnehmer/in darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten.

## **§ 6 Urlaub**

- (1) Während der Altersteilzeit besteht für den/die Arbeitnehmer/in bei Anwendung des Blockmodells in der Arbeitsphase voller Urlaubsanspruch gemäß Manteltarifvertrag. In der Freistellungsphase besteht kein Urlaubsanspruch.
- (2) Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der/die Arbeitnehmer/in für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

## **§ 7 Ruhen bzw. Erlöschen des Anspruchs auf Aufstockungsleistungen**

- (1) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht bei kontinuierlicher Altersteilzeit und während der Arbeitsphase im Blockmodell Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß Manteltarifvertrag.

- (2) Bei Krankengeldbezug nach Ablauf der Entgeltfortzahlung werden vom Arbeitgeber keine Aufstockungsbeträge gezahlt. Basis für den Bezug von Krankengeld oder vergleichbaren Leistungen ist das Altersteilzeitentgelt.
- (3) Arbeitsunfähigkeit während der Freistellungsphase hat keinen Einfluss auf die Zahlungen des Arbeitgebers.
- (4) Ist der/die Arbeitnehmer/in, der/die die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit. In dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.
- (5) Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der/die Arbeitnehmer/in eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 5 ausübt. Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Tage geruht hat. Mehrere Zeiträume des Ruhens des Anspruchs werden dabei zusammengerechnet.

## **§ 8 Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses**

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet:
  - a. zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt
  - b. mit Vollendung des 65. Lebensjahres
  - c. mit Beginn des Anspruchs auf eine ungekürzte Altersrente
  - d. bei Bezug einer Altersrente.
- (2) Endet bei einem/r Arbeitnehmer/in, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er/sie Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach § 4 erhaltenen Altersteilzeitentgelten sowie Aufstockungsleistungen und den Arbeitsentgelten für den Zeitraum seiner/ihrer tatsächlichen Beschäftigung, die er/sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin steht dieser Anspruch den rechtmäßigen Erben zu.

## § 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Der/die Arbeitnehmer/in hat Änderungen der ihn/sie betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf die Leistungen gemäß § 4 erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der/die Arbeitnehmer/in hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz bzw. in diesem Tarifvertrag vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er/sie die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass er/sie Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

## § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende kündbar; erstmals jedoch zum 30. September 2006. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Für ArbeitnehmerInnen, für die bis zum Ablauf der Kündigung dieses Tarifvertrages ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis wirksam geworden ist, gelten die Bestimmungen dieses Tarifvertrages weiter.

Berlin, 09. September 2002

für die Partei des Demokratischen Sozialismus

.....  
Zimmer

.....  
Hobler

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft  
(ver.di)

.....  
Friedrich

.....  
Bork

.....  
Birkhahn